

Betreff Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 121 (7) HGO

Dezernat/e III/20

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Aufstellung der Beteiligungen und BgAs der Landeshauptstadt Wiesbaden, die unter § 121 (1) HGO und/oder § 121 (2) HGO fallen

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Nach § 121 (7) HGO hat die Landeshauptstadt Wiesbaden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 (1) HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden die in der Anlage aufgeführten wirtschaftlichen Betätigungen wahrnimmt, weil für diese ein öffentliches Interesse besteht und sie in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Anlage aufgeführten Beteiligungen und Betriebe gewerblicher Art der Landeshauptstadt Wiesbaden unter den Bestandschutz des §121 (1) HGO und / oder unter die Ausnahmeregelung des § 121 (2) HGO fallen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt Wiesbaden seit Jahren ein transparenter Beteiligungsbericht erstellt wird, der bereits tiefer gehende Einblicke in die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen bietet als die gesetzlich geforderten Mindestangaben gemäß § 123a HGO vorsehen. Zudem geht er nicht nur auf die Beteiligungen, sondern auch auf die Eigenbetriebe ein.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Es ist zunächst festzustellen, dass die HGO von „wirtschaftlicher Betätigung“ und nicht von „Beteiligung an Unternehmen“ spricht. Es werden daher auch Betätigungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt, die nicht in einer unternehmerischen Organisationsform wahrgenommen werden. Daher werden nicht nur die Tätigkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, sondern auch die so genannten „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA) untersucht. Der BgA ist ein steuerlicher Begriff, mit dem der unternehmerische, steuerpflichtige Teil einer Kommune von dem hoheitlichen Bereich abgegrenzt wird. Der BgA ist ein auch für Zwecke der HGO praktikabler Begriff, um den unternehmerischen Teil der Landeshauptstadt Wiesbaden zu identifizieren. Möglicherweise gibt es auch eine unternehmerische Betätigung der Stadt außerhalb von Beteiligungen und BgA. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Betätigungen von untergeordneter Bedeutung wären, da bereits ab einem Jahresumsatz von 45.000 € ein BgA angenommen wird.

Es wird festgestellt, dass für die in der Anlage genannten Tätigkeiten ein öffentliches Interesse besteht und sie in einem angemessenen Verhältnis zu unserer Leistungsfähigkeit stehen.

Im Rahmen des Beteiligungscontrollings wird die Wirtschaftlichkeit der Beteiligungen der LHW und Eigen-
triebe ständig untersucht. Dies erfolgt u. a. auch in der Quartalsberichterstattung der städtischen Beteili-
gungsunternehmen, die regelmäßig den städtischen Gremien vorgelegt wird.

Wie in der Vergangenheit, so wird auch künftig bei jeder Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen
und bei wesentlichen Erweiterungen der wirtschaftlichen Betätigungen der Landeshauptstadt Wiesbaden
eine Prüfung entsprechend § 121 HGO durchgeführt.

Für die in der Anlage aufgeführten Beteiligungen und BgA gilt Bestandsschutz gemäß § 121 (1) Satz 2
HGO, weil sie ihre Tätigkeiten bereits vor dem 1. April 2004 ausgeübt haben und / oder Sie fallen unter
die Ausnahmeregelung des § 121 (2) HGO. Aufgeführt sind unmittelbare Beteiligungen der Landeshaupt-
stadt Wiesbaden sowie mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu 20% und maximal bis zur 3. Ebene un-
terhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Nach Prüfung der Voraussetzungen der HGO kann aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden die Aus-
sage getroffen werden, dass die bereits bestehenden Beteiligungen und BgA nicht in Frage gestellt wer-
den können.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*in

2022

Imholz
Stadtkämmerer